

Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

GesuchstellerIn:

Verein:

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefon:

Anlass / Betrieb:

Anlass:

Örtlichkeit:

Datum und Betriebszeiten:	am	von	bis	Uhr
	am	von	bis	Uhr
	am	von	bis	Uhr

Art des Betriebes: Festwirtschaft vorübergehender Klein- oder Mittelverkauf

Grösse des Betriebes: m² Personen

Ort und Datum:

Unterschrift:

Verfügung: Erteilung der Bewilligung Abweisung des Gesuchs (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

.....

Gebühr: CHF

Ort und Datum:

Gemeinderat Neerach
Die Gemeindeschreiberin

.....

Martina Staub

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Beilage zum Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehenden Betriebes

Der Patentinhaber ist verantwortlich und haftet für folgende Punkte:

1. Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996

§ 17 Der Patentinhaber ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

§ 23 Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 25 Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an

- Betrunkene
- Psychisch-Kranke
- Alkohol- oder Drogenabhängige
- Jugendliche unter 16 Jahren

ist verboten.

§ 27 Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 21 Uhr nicht geduldet werden. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern oder der Lehrkräfte in Gastwirtschaften geduldet werden. Davon ausgenommen sind Gastwirtschaften bei Sportanlagen und in Jugendzentren.

2. Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich vom 2. April 2007

§ 48 Abs. 5 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.

- An der Festwirtschaft ist gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakware an unter 16-jährige, sowie Spirituosen, Aperitives und Alcopops an unter 18-jährige, verboten ist.
- Präventionsmaterial kann kostenlos bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Weitere Tipps und Praxishinweise für Veranstaltungen: „Leitfaden für Veranstalter von Festen, Partys sowie Sport- und Freizeitanlässen“. Download unter www.neerach.ch / Online-Schalter